

Gründe anzugeben, weshalb ich denselben, wo ich sie finde, entschieden und beharrlich widerstehen werde.

Das erste dieser Uebel ist **der Nachdruck**, in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Verzweigungen, das zweite ist **das System der Preisherabsetzungen ohne Noth**, und ich glaube nachweisen zu können, daß bei Weitem die Mehrzahl der Klagen, von welchen jetzt die Organe des Buchhandels wiederhallen, in diesen beiden Uebeln ihren Ursprung und ihren Ausgang haben. Beide Uebel wurzeln viel tiefer und wirken viel nachtheiliger, als eine große Anzahl von Buchhändlern weiß und glaubt, weil nicht selten auch der klarste Blick durch ererbtes Vorurtheil und eigenes Interesse getrübt wird.

Für mich existiren diese beiden Hindernisse der Erkenntniß nicht, denn ich bin erst spät und durch äußere Veranlassungen mit den Verhältnissen des Buchhandels bekannt geworden und nehme an dem Ergehen desselben kein anderes Interesse als das, welches sich auf die dankbare Würdigung seiner frühern Verdienste um die deutsche Literatur, auf die bereitwillige Anerkennung seiner industriellen Wichtigkeit und auf die vollkommene Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit desselben in seiner bisherigen Gestalt für die Bewahrung deutscher Nationalität gründet. Möge mir deshalb ein freimüthiges Wort zu Gunsten eines Gegenstandes von der höchsten Wichtigkeit vergönnt und nicht entgegen gehalten werden, daß ich dem Stand nicht angehöre, über den ich sprechen will, denn gehen mir auch alle technischen Kenntnisse ab, so bin ich um so vertrauter mit den allgemeinen Beziehungen desselben, und ich darf sagen, daß es Niemanden geben kann, der für seine Gegenwart bessere Wünsche und günstigere Hoffnungen für die Zukunft desselben im Herzen trägt.

So ausgesprochen die Feindseligkeit des Buchhandels gegen den Nachdruck ist, so ist dieselbe doch in den meisten Fällen weit weniger auf einen wirklichen Abscheu vor dem Unrecht, als auf die Furcht vor pecuniärer Benachtheiligung gegründet, und es kommt dazu, daß viele Buchhändler sich mit einem unbestimmten Begriff von Gemeingut tragen, ohne die Bedeutung und Folgen desselben hinlänglich zu würdigen. Wäre das nicht der Fall, so würde kein Buchhändler daran denken, irgend welcher Beschränkung des literarischen Eigenthums den Vorzug einzuräumen vor dem unbedingten und vollkommenen Anerkennung desselben, wie dasselbe in Sachsen, Braunschweig und bis auf das Gesetz vom 11. Juni 1837 auch in Preußen Anerkennung fand. Wie groß auch die Vortheile einer für ganz Deutschland gleichförmigen Gesetzgebung sein mögen, so steht doch die unverbrüchliche Heiligkeit des Eigenthumsrechts über allen scheinbaren Vortheilen, und weil durch die neuere Gesetzgebung ein mehr allgemeiner Schutz gewährt wird als früher, so wird doch dadurch die Aufgabe eines Principes nicht gerechtfertigt, von dem allein die Unantastbarkeit des Vermögens und die Möglichkeit einer fortschreitenden Entwicklung des literarischen Verkehrs erwartet werden kann.

Es ist an einem andern Ort von mir nachzuweisen versucht worden, daß das literarische und artistische Eigenthum sich in nichts von allem andern Eigenthum unterscheidet und eben deshalb in sich selbst den Anspruch auf gleiche Acker-

nung, gleiche Dauer und gleichen Schutz trägt. Der Versuch des Beweises kann mangelhaft sein und ist mangelhaft, wie dies Niemand besser fühlt als ich selbst; allein die Wahrheit des Satzes wird dadurch nicht benachtheiligt, und sie wird siegen, früher oder später, über alle Sophismen, die dagegen aufgebracht werden mögen.

Vor Allem aber sollte der Buchhandel, der rechtmäßige Erwerber und Besitzer bei Weitem des größten Theiles des literarischen Eigenthums in Deutschland, wenn nicht aus Erkenntniß, doch aus Instinkt um diesen Satz sich schaaren und um keinen Preis freiwillig denselben aufgeben.

Wenn es nicht ein wirkliches literarisches Eigenthumsrecht, erworben durch den einfachen Act der Hervorbringung, giebt, und wenn dieses Recht nicht die Ansprüche auf gleiche Anerkennung und gleiche Dauer wie alles andere Eigenthum in sich trägt, wenn es von der Willkühr der Staaten abhängt, dasselbe anzuerkennen oder nicht, dann ist das literarische Eigenthum ein Nichts, und mit der höher ansteigenden Geltung der materiellen Interessen muß es nothwendig vernichtet werden. Die Anerkennung des Staates kann ein Recht nicht schaffen, das nicht in der Natur der Dinge begründet ist, sie kann wohl ein Phantom von Gesetz aufstellen, allein demselben keine Wesenheit einhauchen, so wenig sie die Sklaverei der unnatürlichen Unzulässigkeit entheben kann.

Wenn es aber anders wäre, wenn es kein ursprüngliches Recht des literarischen Eigenthums gäbe, wo ist dann der Grund für den geforderten Schutz, wo die Grenze der entgegengesetzten Ansprüche? Erwirbt das Publicum zu irgend einer Zeit ein Recht auf die Productionen des Autors, oder ist es zu irgend einer Zeit Pflicht der Regierung, die Erzeugnisse der geistigen Kraft dem Gemeingut zu vindiciren, warum soll dies erst nach zehn, nach zwanzig Jahren, nach dem Tode des Autors, nach dem Tode seiner nächsten Erben geschehen? Die Nützlichkeit kann hier nicht entscheiden, denn die Nützlichkeit einer Eigenthumsverletzung muß überhaupt in Zweifel gezogen werden, und gibt es kein Eigenthum, so giebt es nur den einzigen Moment der Veröffentlichung, an welchen ein Schein von Recht, eine erzwungene Verzichtsleistung sich knüpfen läßt, und dann haben alle die Staaten vollkommenes Recht, welche den Schutz der geistigen Productionen auf die mindest mögliche Frist beschränken, denn zweifelsohne gewinnt das Publikum mehr an dem Nachdruck, der nach fünf oder zehn, als der nach fünfzig oder siebzig Jahren gestattet wird.

Hier gilt es ein Princip, entweder das Recht oder die Gnade, und die Gnade hat kein Gesetz. Muß aber schon im Allgemeinen bezweifelt werden, daß die Verletzung eines Rechtes für irgend Jemanden von dauerndem Nutzen sein könne, so darf im vorliegenden Falle unbedingt behauptet werden, daß das sogenannte literarische Gemeingut für Niemanden von erspriesslicher Wirkung, und am wenigsten für den Buchhandel von Nutzen sei.

Es ist hier nicht der Ort, den ersten Satz näher zu beleuchten, und wir dürfen nur auf die erfahrungsmäßigen Wirkungen der Schutzlosigkeit des Eigenthums in allen despotischen Ländern hinweisen, um die Unerpriesslichkeit dieses Zustandes für Alle darzuthun.